



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür hat in seiner Sitzung vom 17.08.2020 die Auflage des vom Büro Falch ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .13/, .13/2, .14, .16, .206, .261/1, .267, .336, 15/1, 16, 17, 18, 19, 908/4 und 985, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde an die Gemeinde ein Verbesserungsauftrag erteilt, da in beiden Verordnungsplänen (Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan) im Planungsbereich eine Bebauungsdichte festgelegt wurde, in der Legende lediglich die Erläuterung der Baumassedichte zu finden ist.

Seitens des Büro Falch wurde ein neuer Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan entsprechend der Vorgabe der Behörde angefertigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür mit 11 Ja zu 0 NEIN Stimmen gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro Falch ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke GSt. .13/1, .13/2, .14, .16, .206, .261/1, .267, .336, 15/1, 16, 17, 18, 19, 908/4, 985 vom 10.08.2020 Zahl GA-Bpl-DZ-020 und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke GSt. .261/1, .267, 16 und 908/4 vom 10.08.2020, Zahl GA-EBpl-DZ-020, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Die in den Verordnungsplänen festgelegte Bebauungsdichte wurde in der Legende erläutert. Die Baumassedichte wurde aus der Legende herausgenommen.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 24.12.2020 bis einschließlich 07.01.2021 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Galtür zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

angeschlagen am: 23.12.2020
abgenommen am: 14.01.2020

Der Bürgermeister

